

# Einbürgerungen 2013 in Bayern

Dipl.-Bw. (FH) Jürgen Naser, Lena Benkert

In Bayern wurden im Jahr 2013 insgesamt 13 276 Personen eingebürgert, damit erhöhte sich deren Zahl gegenüber dem Vorjahr um 72. Die meisten Personen hielten sich zwischen 8 bis unter 15 Jahren in der Bundesrepublik auf und waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung zwischen 23 und 35 Jahren alt. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg statt.

## Erläuterungen

Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer<sup>1</sup> durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen, welche im Abschnitt Rechtsgrundlagen erläutert sind, erfüllen. Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden. Diese übermitteln die statistisch relevanten Angaben für die jährliche Statistik überwiegend elektronisch an das Bayerische Landesamt für Statistik. Es werden die Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit ausgewertet.

Als Ausländer zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten gehören zu diesem Personenkreis.

## Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 sind detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedler<sup>2</sup> mehr über den formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis gilt

demnach bereits als deutsch und erhält nach dieser Feststellung die entsprechenden Unterlagen.

Am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, so dass nun leichtere Bedingungen bestehen und Ausländer z. B. durch Besuch eines Integrationskurses nur noch eine kürzere Aufenthaltsdauer von sieben Jahren, anstatt acht Jahren, nachweisen müssen.

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für Einbürgerungen ab dem 14. März 2005:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)<sup>3</sup>: §§ 8, 9, 10 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14, 40 b und c
- Grundgesetz (GG)<sup>4</sup>: Art. 116 Abs. 2 Satz 1
- Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenIMind ÜbkAG)<sup>5</sup>: Art. 2
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAusIG)<sup>6</sup>: § 21

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in der Übersicht auf Seite 27 gegenübergestellt.

## Einbürgerungen 2013 in Bayern

Im Jahr 2013 wurden in Bayern insgesamt 13 276 Personen (6 115 männlich, 7 161 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit stieg die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr (13 204) um 0,5%. Seit 2000 ist jedoch ein Rückgang von ca. 36% zu verzeichnen, was vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen ist. So werden Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1. Janu-

1 Der leichteren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden nur die (im Sprachgebrauch übliche) männliche Form verwendet.

2 Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten und nach März 1952 in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 Zugewanderte werden als Spätaussiedler bezeichnet.

3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864).

4 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944).

5 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618).

6 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

Übersicht Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung		
Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
Einbürgerungen von Ausländern im Inland: - mit Niederlassung auf Dauer - mit 8 Jahren Aufenthalt  - mit 7 Jahren Aufenthalt und Integrationskurs  - mit 6 Jahren Aufenthalt und Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (Rechtsgrundlage seit 2007, seit 2011 tabellarisch darstellbar)	§ 8 StAG § 10 Abs. 1 StAG § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 StAG § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 StAG	§ 8 StAG § 85 Abs. 1 AuslG*
- mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartnern - Miteinbürgerung von Familienangehörigen	§ 9 StAG § 10 Abs. 2 StAG	§ 9 StAG § 85 Abs. 2 AuslG
Einbürgerungen im Ausland: - ehemalige Deutsche und deren minderjährige Nachkommen - Ausländer mit Bindungen an Deutschland	§ 13 StAG § 14 StAG	§ 13 StAG § 14 StAG
Alt- und Wiedergutmachungsfälle: - frühere deutsche Staatsangehörige	Art. 116 Abs. 2 S.1 GG	Art. 116 Abs. 2 S.1 GG
Übergangsregelungen: - für Kinder unter 10 Jahren bei Antrag in 2000 - für Einbürgerungsbewerber bei Antrag bis Ende März 2007	§ 40b StAG § 40c StAG	§ 40b StAG § 85 AuslG § 86 Abs. 1 AuslG § 86 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung)
Einbürgerung von Staatenlosen	Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit;	Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit;
Einbürgerung von heimatlosen Ausländern	§ 21 HAuslG	§ 21 HAuslG
Einbürgerung von Ausländern mit 7 und 6 Jahren Aufenthalt zusammengefasst (Altfälle)	§ 10 Abs. 3 StAG	-

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen.

\* Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2002 (BGBl. I S. 361 – Terrorismusbekämpfungsgesetz).

ar 2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

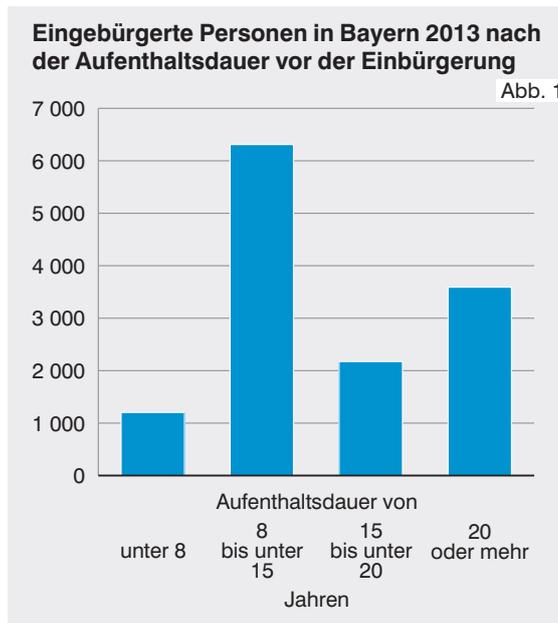
(6 310) aller eingebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf

### Einbürgerungen nach Rechtsgründen

Von den 13 276 eingebürgerten Personen erhielten 10 419 (78,5%) die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rechtsgrundlagen des § 10 Abs. 1 und 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland von 8 Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Es folgten 1 981 Fälle (14,9%), bei denen die Einbürgerung gem. § 8 StAG (Niederlassung auf Dauer in Deutschland) erfolgte. Auf Grund des § 9 StAG wurden 751 Personen (5,7%) eingebürgert. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 125 Fälle (0,9%).

### Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. 47,5%



Einbürgerung stellten. 27,0% (3 591) waren sogar schon 20 oder mehr Jahre in Deutschland, 16,4% (2 173) lebten 15 bis unter 20 Jahre in ihrer Wahlheimat und 9,1% (1 202) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren. (vgl. Abbildung 1)

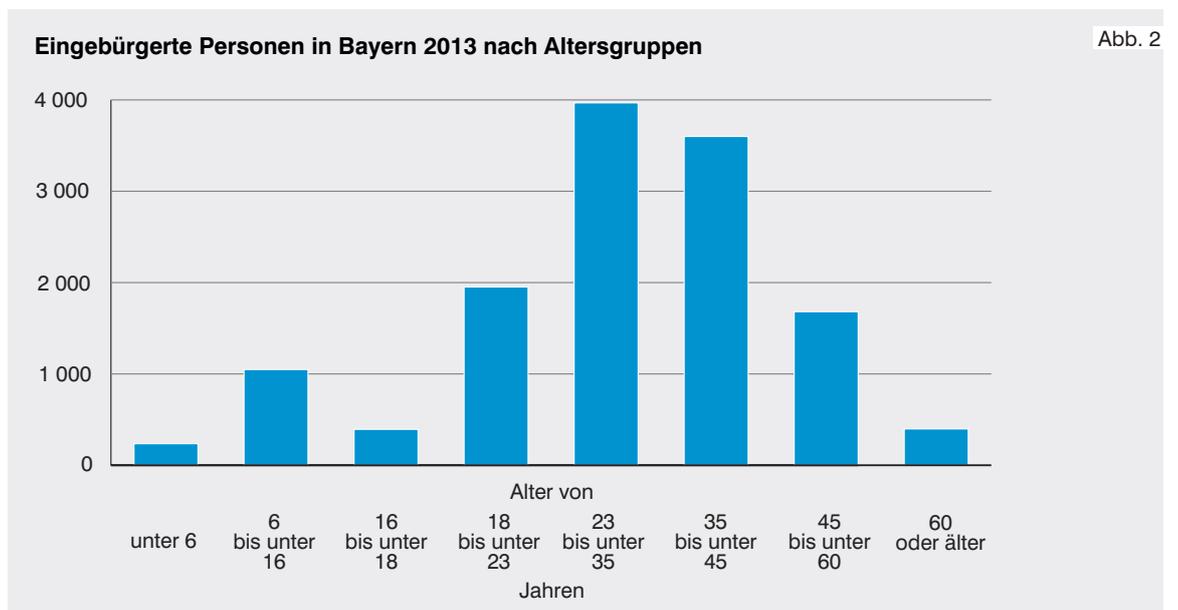
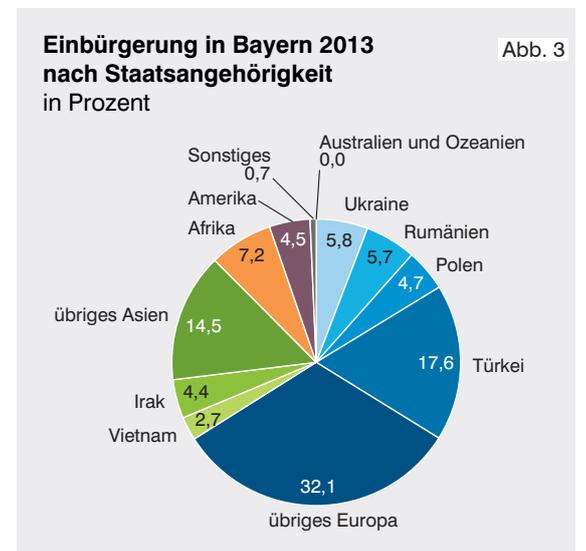
**Häufigste Einbürgerungen im Alter von 23 bis unter 35 Jahren**

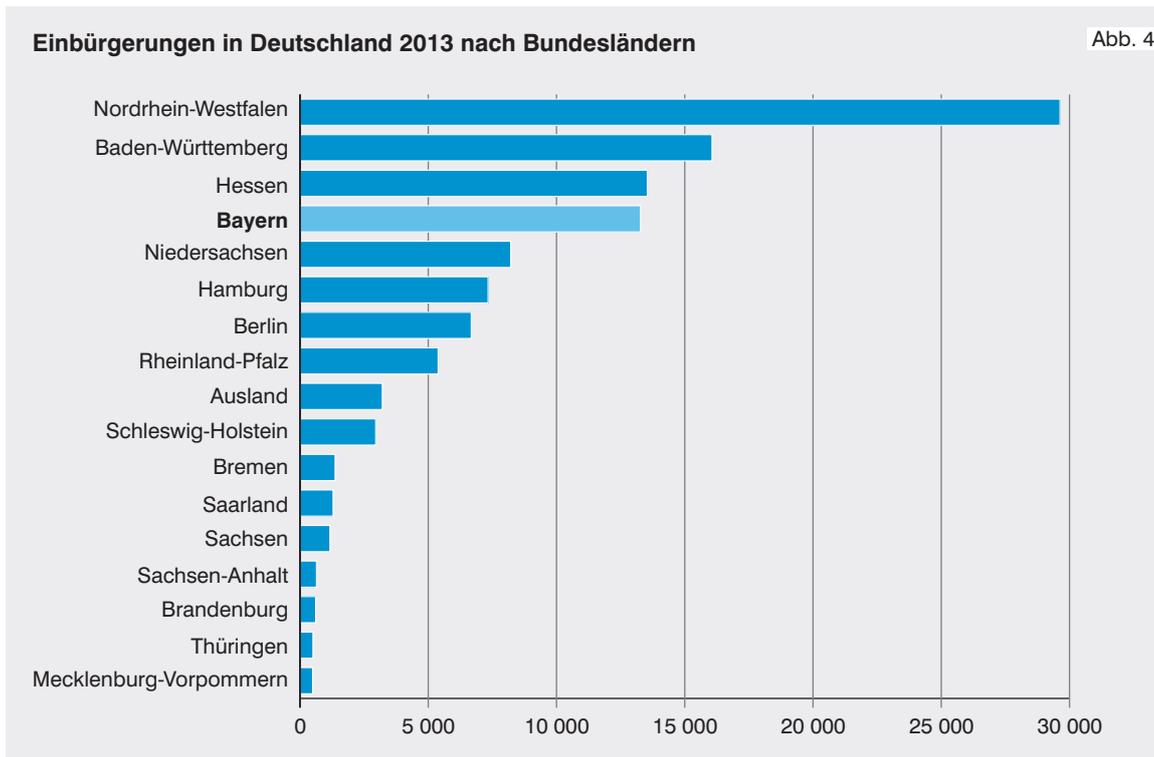
Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach ihrem Alter zum Zeitpunkt der Einbürgerung, so erhielten in Bayern 2013 am häufigsten Ausländer im Alter von 23 bis unter 35 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit (29,9% oder 3 968 Personen), gefolgt von den 35- bis 45-Jährigen mit 27,1% (3 600). Unter 18-Jährige wurden in 12,6% der Fälle (1 677) eingebürgert. Auf die restlichen Altersgruppen entfielen 30,4% (4 031), wobei darunter 3,0% der Ausländer (398) 60 Jahre oder älter waren. (vgl. Abbildung 2)

**Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung**

Im Jahr 2013 wurden in Bayern Ausländer aus insgesamt 143 Nationen eingebürgert. Den größten Anteil daran hatten mit 17,6% (2 343 Personen) Türken, gefolgt von Personen aus der Ukraine mit 5,8% (767), aus Rumänien mit 5,7% (761) und aus Polen mit 4,7% (625). Die Mehrheit wurde aus europäischen Staaten eingebürgert. Insgesamt 66,0% (8 764 Personen) kamen von diesem Kontinent (inkl.

Türkei), darunter 29,8% (3 960) aus der Europäischen Union. Betrachtet man die anderen Kontinente, so wurden aus Asien 21,6% bzw. 2 866 Ausländer (am häufigsten Iraker und Vietnamesen) eingebürgert, gefolgt von Afrika mit 7,2% oder 950 Personen (insbesondere Marokkaner und Tunesier) sowie 4,5% bzw. 604 Personen aus Amerika (am häufigsten Brasilianer). Staatenlos waren insgesamt 0,7% oder 90 Ausländer, aus Australien und Ozeanien wurden lediglich 2 Personen eingebürgert. (vgl. Abbildung 3)





### Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit<sup>7</sup> ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürger des alten Staates angesehen, wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die zweite Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. In Ausnahmefällen wird Mehrstaatigkeit aber auch hingenommen: Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, zum anderen kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran usw.). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürger ausgewählter Länder in der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 6 914 von insgesamt 13 276 Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind immerhin 52,1% aller Einbürgerungen. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Unionsbürger, so wurde bei 3 779 der 3 960 Eingebürgerten die Mehrstaatigkeit zugelassen, was einem Prozentsatz von 95,4% entspricht. Zu den Herkunftsstaaten der Personen, welche ausschließlich unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gehören z. B. Irland, Estland, Finnland, Frankreich, Marokko, Argentinien, Kuba, Brasilien oder Afghanistan.

### 112 353 Einbürgerungen in Deutschland 2013

In Deutschland erhielten im Jahr 2013 insgesamt 112 353 Personen (54 795 männlich, 57 558 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 29 629 Personen bzw. 26,4%, Baden-Württemberg (16 063; 14,3%) und Hessen (13 540; 12,1%) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Mecklenburg-Vorpommern (491 oder 0,4%) und Thüringen (505 oder 0,5%) eingebürgert. (vgl. Abbildung 4)

<sup>7</sup> Mehrstaatigkeit (auch Mehrstaatsbürgerschaft oder umgangssprachlich „doppelte Staatsangehörigkeit“ genannt) bezeichnet den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft gleichzeitig hat.